



Richtlinien der Marktgemeinde Kottlingbrunn für die Einhebung eines Kostenbeitrages für die Betreuung in den NÖ Landeskinderärten Kottlingbrunn

konsolidierte Fassung laut den Gemeinderatsbeschlüssen vom 13.12.2016 und 22.06.2021

1. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kottlingbrunn in der Zeit von Montag bis Freitag, 7 bis 13 Uhr, in der Marktgemeinde Kottlingbrunn kostenlos.
2. Der Besuch des Kindergartens vor 7 Uhr und nach 13 Uhr ist kostenpflichtig.
3. Der Beitrag für die Betreuung beträgt monatlich bei Anwesenheit des Kindes pro Monat

bis 20 Stunden	€ 50,-
bis 30 Stunden	€ 60,-
bis 40 Stunden	€ 70,-
bis 50 Stunden	€ 80,-
bis 60 Stunden	€ 90,-
bis 70 Stunden	€ 95,-
bis 80 Stunden	€ 100,-
von mehr als 80 Stunden	€ 120,-

Die Vorschreibung des Betreuungsbeitrages erfolgt monatlich im Nachhinein.

4. Der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich (Basis 12/2016), wobei Indexänderungen erst ab einer Veränderung von mindestens 5% zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres in dem Ausmaß der Indexänderung zum vorausgehenden 31.12. (Dezember-Index), falls zu diesem Zeitpunkt eine Veränderung von mindestens 5% vorgelegen hat, wirksam.
5. Frühestens bei der Antragstellung für die Aufnahme und spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) den Bedarf für die Erziehungs- und Betreuungszeit der Marktgemeinde Kottlingbrunn als Kindergartenhalter bzw. der Kindergartenleitung bekannt zu geben. Die Eltern

(Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben.

6. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird ein Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Zeiträume der Inanspruchnahme ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließtage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
7. Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Betreuungszeit sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.
8. Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Betreuungszeiten zu einem anderen Zeitpunkt sind nur dann möglich, wenn dies mit keinen zusätzlichen Kosten (Personalaufwand) für die Marktgemeinde Kottingbrunn verbunden ist und die Marktgemeinde Kottingbrunn der Änderung zustimmt.
9. Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z.B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann die Marktgemeinde Kottingbrunn außerhalb der im Pkt. 7 genannten Zeitpunkte den Kostenbeitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.
10. Für die Kindergartenferien (Hauptferien nach dem NÖ Schulgesetz 1978) ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien berücksichtigt werden. Für die Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages gilt Pkt. 6 dieser Richtlinien.
11. In sozialen Härtefällen kann eine Herabsetzung des Betreuungsbeitrages bei der Marktgemeinde Kottingbrunn schriftlich beantragt werden. In diesem Fall erfolgt eine Reduktion des Betreuungsbeitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum Betrag der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen:

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der

Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

<u>Familienmitglieder</u>	<u>Gewichtungsfaktor</u>
1. Erwachsener	1,0 (Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er) bis inkl. 10 Jahr	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Familieneinkommen:

Das ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Unterhaltsvorschüsse, Arbeitslosenunterstützung, Notstandunterstützung, Sondernotstandsunterstützung, bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen:
Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EstG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten:
Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 EstG. 1988 (vermindert um die Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommenssteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Landwirtinnen/Landwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage der Einkommensnachweise der letzten drei Monate
- Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

12. Einkommensgrenze

Als sachgerechte Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung herangezogen.

13. Berechnung

Die Berechnung anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum monatlichen Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
2. Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
3. Reduktion des Betreuungsbeitrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze

14. Der Mindestbeitrag in der Höhe von € 50,00 kann bei geringer zeitlicher Inanspruchnahme der Betreuungszeit in Zusammenhang mit einem geringen Einkommen herabgesetzt werden. Eine Unterschreitung des Mindestbeitrages bloß aufgrund zeitlicher Indikatoren (ausschließlich aufgrund einer geringen zeitlichen Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung) ohne das Vorliegen anderer berücksichtigungswürdiger Gesichtspunkte ist unzulässig. Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von maximal 12 Betreuungsstunden im Monat werden aufgrund der geringeren zeitlichen Inanspruchnahme zusätzlich 50 % abgezogen.

15. Ein Antrag auf Herabsetzung des Betreuungsbeitrages ist bei jeder Änderung der Betreuungszeiten, welche eine Änderung des Kostenbeitrages nach sich ziehen, zwingend einzubringen sowie — auch wenn keine Änderung der Betreuungszeiten eintritt — zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres.

16. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind ferner dazu verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung des Betreuungsbeitrages der Marktgemeinde Kottingbrunn schriftlich anzuzeigen.

17. Wurde die Ermäßigung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese über Aufforderung der Marktgemeinde Kottingbrunn unverzüglich zurückzuerstatten oder kann auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden

18. Eine allfällige Ermäßigung kann für länger als einen Monat zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

19. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kottingbrunn haben. Auf die Gewährung einer Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.
20. Eltern (Erziehungsberechtigte), die die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder selbst durchführen können (weil sie z.B. nicht berufstätig sind) erhalten keine Ermäßigung.
21. Die Berechnung der Ermäßigung ist nach diesen Richtlinien von den Bediensteten der Gemeindeverwaltung vorzunehmen und das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.